



Gewässerökologische Maßnahmen

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln - Wettbewerbsteilnehmende Unternehmen

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstraße 10–12
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen! Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Antragstellendes Unternehmen

1.1 Unternehmensdaten	Name / Bezeichnung _____ Rechtsform _____
1.2 Standort	Straße _____ Nummer _____ PLZ _____ Ort _____
1.3 Bankverbindung	IBAN _____ BIC _____ Konto lautend auf _____ Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

2. Ansprechperson

2.1 Persönliche Daten	Vorname _____ Familiename / Nachname _____ Titel _____ Nachgestellte Titel _____
2.2 Kontaktdaten	E-Mail _____ Telefon _____

3. Angaben zum Projekt

3.1 Projektdaten	Bezeichnung _____ Bauabschnitt _____
3.2 Kurzbeschreibung	
3.3 Projektzeitraum (geplant)	Start _____ Ende _____

3.4 Projektstandort

PLZ _____ Ort _____
Name vom Gewässer _____

3.5 Wasserkraftanlage

Engpassleistung der Anlage (in KW) _____

4. Förderung

4.1 Landesförderung

Förderfähige Gesamtprojektkosten (exkl. USt) _____ Euro
Umsatzsteuer (falls nicht vorsteuerabzugsberechtigt) _____ Euro
Zur Förderung beantragte Projektkosten _____ Euro
Beantragte Landesförderung¹ (maximal 50.000 Euro) _____ Euro

4.2 Bundesförderung

Für das Vorhaben wurde mit Antrag vom _____ um Gewährung von Bundesförderungsmitteln gem. § 16 ff des Umweltförderungsgesetzes 1993 angesucht.

¹ Das Ausmaß der Landesförderung beträgt maximal 50 % der Bundesförderung nach UFG, jedoch maximal 50.000 Euro pro Förderungsfall.

Bei Wasserkraftanlagen beträgt der Prozentsatz der Landesförderung in Abweichung zu Ziffer 1. für Anlagen bis 1 MW Engpassleistung 80 % der Bundesförderung; größer als 1 MW Engpassleistung bis 10 MW Engpassleistung 50 % der Bundesförderung.

5. Erklärung

Das förderwerbende Unternehmen beantragt für das oben genannte Vorhaben die Gewährung von Landesförderungsmitteln gem. den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für gewässerökologische Maßnahmen für Wettbewerbsteilnehmende Personen i.d.g.F. und verpflichtet sich, die Bestimmungen einzuhalten. Weiters ermächtigt es das Land zur Datenverwendung im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Ich nehme zur Kenntnis,

- dass die Bereitstellung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Prüfung und Erledigung meines Ansuchens um Gewährung dieser Förderung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung¹). Die Bereitstellung dieser Daten ist für mich nicht verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass das Förderansuchen nicht bearbeitet und damit keine Beihilfe gewährt werden kann;
- dass die mit diesem Formular erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Oö. Landesregierung und den zuständigen Bundesdienststellen im Falle einer Prüfung dem Rechnungshof, Oö. Landesrechnungshof oder Europäischen Rechnungshof zur Verfügung gestellt werden;
- dass die mit diesem Formular erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Oö. Landesregierung an den Bundesminister für Finanzen als Verantwortlichen für die Transparenzdatenbank² (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) übermittelt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht diese Datenübermittlung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wobei die berechtigten Interessen daran in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch liegen;

Rechtsverbindliche Fertigung
Unterschrift / Stempel

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Nähere Informationen zur Übermittlung an die Transparenzdatenbank können § 9 Z. 7 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich entnommen werden oder bei den im Ansuchenformular für Rückfragen angegebenen Kontaktstellen eingeholt werden

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Technischer Bericht inkl. einer ausführlichen Beschreibung der ökologischen Wirkung der Maßnahme
2. Relevante Pläne
3. Aufstellung der Einzelmaßnahmen und Anlagenteile
4. Detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung und -aufstellung
5. Finanzierungsplan
6. Relevante behördliche Genehmigungsbescheide
7. Sonstige _____

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm

Kontakt

Für Rückfragen:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstraße 10–12, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-124 17
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 28 60
- **E-Mail** ww.post@ooe.gv.at



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.